

Richtlinien der Gemeinde Kasseedorf über die Bewilligung von Zuschüssen zur Sportförderung

1. Allgemeine Bedingungen

Die Gemeinde Kasseedorf gewährt im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel und nach folgenden Richtlinien den in der Gemeinde Kasseedorf ansässigen gemeinnützigen Sportvereinen, die Mitglied im Kreissportverband sind, für **ihre Jugendarbeit mit eigenen Sportstätten** Zuschüsse für bestimmte nachstehend näher bezeichnete Zwecke.

Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Aufgaben gewährt, die im öffentlichen Interesse liegen und nur dann, wenn sie ohne die Zuschüsse nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang durchgeführt werden können. Die Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Mit ihnen dürfen keine Rücklagen gebildet werden.

Auf Zuschüsse nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Die Höhe dieser Förderung wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen neu festgesetzt.

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

Anträge über Zuschüsse ab einer Höhe von 250,00 € sind jeweils zum 31. August des Vorjahres bei der Gemeinde Kasseedorf einzureichen. Auszahlungs- und Abrechnungsmodalitäten, Zweckbindungen, Überzahlungen usw. werden in Bewilligungsbescheiden festgelegt. Vom Zuschussempfänger ist in der Regel ein Verwendungsnachweis zu erstellen. Davon kann in Einzelfällen abgesehen werden, wenn dies nach Art und Umfang des Zuschusses nicht zweckmäßig erscheint.

2. Zweckgebundene Sportförderung

Allgemeine Vereinskosten (Pauschalförderung)

Die Gemeinde Kasseedorf gewährt den aktiven Vereinsmitgliedern der Sportvereine bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einen jährlichen pro Kopf-Betrag je jugendliches Vereinsmitglied nach den am 01.01. eines jeden Jahres dem Kreissportverband gemeldeten Mitgliedszahlen zur Finanzierung von Vereinskosten für Sportgeräte, Einrichtungsgegenstände, Wettkampfaufwendungen und ähnliche Zweckbindungen. Dieser pauschale Vereinszuschuss dient insbesondere der Finanzierung von neuen Aufgabengebieten und innovativen Projekten der Sportvereine.

Ab dem 01.01.2016 beträgt die Höhe der Förderung für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 20 € pro Jahr.

3. Anschaffungsaufwendung von Sportgeräten

Für die Anschaffung langlebiger Sportgeräte kann ein Zuschuss bis zu 1/3 der als angemessen anerkannten Kosten gewährt werden. Der Mindestwert der anzuschaffenden Gegenstände muss 150,00 € betragen. Von der Förderung ausgeschlossen sind Sportbekleidung, Motorfahrzeuge und Tiere. Die Förderung darf jährlich bis zu einer Höhe von maximal **1.500 € pro Verein** gewährt werden.

Einsatz von Übungsleitern bezieht sich auf alle Sportvereine in der Gemeinde Kasseedorf

Sportvereine können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse für nebenberuflich tätige Übungsleiter/innen erhalten. Übungsleiter/innen im Sinne dieser Richtlinien sind Personen die in einem Verein den Sport- und Übungsbetrieb von mindestens einer Gruppe mit wenigstens 5 Personen selbständig planen, vorbereiten und durchführen.

Zu den Übungsleitern/innen zählen

- a) Lehrer/innen mit Prüfung im Fach Sport
- b) Sportlehrer/innen im freien Beruf, z.B. Vereinssportlehrer/innen
- c) Gymnastiklehrer/innen mit abgeschlossener Ausbildung
- d) Personen, die als Übungsleiter/innen anerkannt sind.

Über die Anerkennung als Übungsleiter/in entscheidet im Einzelfall der Kreissportverband Ostholstein e.V. unter Berücksichtigung der Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes und des Landessportverbandes.

Zwischen der Übungsleiterin/dem Übungsleiter und dem Sportverein ist eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen.

Pro vom Kreissportverband anerkannter Übungsstunde können bis 1,53 € aus Mitteln der Gemeinde Kasseedorf gezahlt werden, sofern der Kreis Ostholstein und der Verein ebenfalls einen Beitrag in Höhe von 1,53 € pro geförderter Übungsstunde zahlen.

Je anerkannter Übungsleiterin/anerkanntem Übungsleiter können bis zu 300 Übungsstunden pro Jahr gefördert werden. Die Zuschüsse werden nach Prüfung und Befürwortung durch den Kreissportverband Ostholstein direkt an die Vereine gezahlt.

4. Sportstättenbau

Zum Neubau, Ausbau, Sanierung oder Modernisierung von vereinseigenen Sportstätten und Anlagen, mit einer aktiven Jugendarbeit, können Zuschüsse bis zu **20 %** der förderungsfähigen Gesamtausgaben gewährt werden. Die Förderungsgrenze beträgt **5.000 € je** Maßnahme.

Zu den laufenden Kosten der Unterhaltung von Sportstätten werden Zuschüsse nicht gewährt.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2016 in Kraft.

Gleichzeitig werden alle bisherigen Regelungen zur allgemeinen Sportförderung der Gemeinde Kasseedorf aufgehoben. Individuelle Vereinbarungen, wie sie für die Nutzungen durch die Freiwilligen Feuerwehren abgeschlossen wurden sowie Zuschüsse für auswärtige Sportstätten sind hiervon nicht betroffen.

Kasseedorf, den 20.10.2015



Gemeinde Kasseedorf
Bürgermeisterin

Regina Voß
(Regina Voß)